

## **Benutzungsordnung für die sonstige Sportanlagen der Stadt Freudenberg**

---

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Benutzungsordnung für die sonstigen Sportanlagen der Stadt Freudenberg beschlossen:

- I. Allgemeines
- II. Benutzung der Sportstätten / Verhaltensregeln
- III. Sonstige Regelungen
- IV. Haftung
- V. Einhaltung der Benutzungsordnung
- VI. Inkrafttreten

### **I. Allgemeines**

1. Das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement übernimmt die Unterhaltung und Pflege der Sportstätten und ist für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebs des Vertragsgegenstandes sowie für die Beaufsichtigung und für den ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlagen zuständig. Den aufgrund dieser Zuständigkeit ergehenden Anordnungen der städtischen Mitarbeiter/innen ist Folge zu leisten.
2. Die Grundstücksrechte werden durch die Stadt Freudenberg, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. ihre Beauftragte, ausgeübt. Die besonderen Regelungen für die Nutzer bleiben unberührt. Zuständig für die Verwaltung der Sportstätten ist das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Freudenberg.
3. Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sportstätten der Stadt Freudenberg:
  - a. Leichtathletikanlage Schulzentrum Büschergrund sowie
  - b. Leichtathletikanlage an der Grundschule „Am Alten Flecken“
4. Die Sportanlagen stehen den Schulen im Stadtgebiet, den Sportverbänden und sporttreibenden Jugendverbänden der Stadt Freudenberg sowie den Sportvereinen mit Sitz in Freudenberg, die dem Stadtsportverband Freudenberg angeschlossen sind, zur Verfügung. Bei der Nutzung der Anlagen haben die schulsportlichen Belange Vorrang vor allen anderen Interessen.
5. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung dieser Sportstätten tätig sind und/oder sich auf den Anlagen aufhalten. Weitere arbeitsschutz- und baurechtliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen.
6. Die Sportstätten stehen den Nutzern ausschließlich für sportliche Zwecke zur Verfügung. Feierlichkeiten o. ä. sind nicht zugelassen.
7. Die außerschulische Belegung der Anlagen erfolgt aufgrund eines Belegungsplans. Sportveranstaltungen sind rechtzeitig bei dem Zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement anzumelden.
8. Um eine Information über Art und Umfang der Sportveranstaltung zu bekommen, muss vor Abschluss eines Mietvertrages die sog. Checkliste zur geplanten Veranstaltung ausgefüllt werden. Das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement prüft dann, ob die Veranstaltung so durchgeführt werden kann und/oder ob gegebenenfalls zusätzliche sicherheitstechnische Maßnahmen ergriffen werden müssen. Entsprechende Auflagen werden im Mietvertrag geregelt. Erforderlich für jede Veranstaltung ist, dass diese durch eine geeignete Person begleitet wird. Dies erfolgt durch die sogenannte „sachkundige Aufsichtsperson“.

9. Als sachkundige Aufsichtsperson gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierung mit den speziellen Belangen eines Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht worden sind und anschließend regelmäßig über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte unterwiesen wurden. Diese Person ist verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung sowie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Des Weiteren muss die sachkundige Aufsichtsperson für die Beachtung folgender Regelungen Sorge tragen:
- Vor Veranstaltungen unterweist die sachkundige Aufsichtsperson alle an der Veranstaltung beteiligten Personen über mögliche Gefährdungen und über die Sicherheitsmaßnahmen, die für den Betrieb der Veranstaltungsstätte erforderlich sind.
  - Die sachkundige Aufsichtsperson ist für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden.
  - Die sachkundige Aufsichtsperson sorgt des Weiteren dafür, dass Rettungswege sowie die Ein- und Ausgänge sichergestellt und freigehalten werden.
10. Ein Rechtsanspruch auf Gebrauchsüberlassung der Sportstätten besteht nicht, soweit vertraglich keine andere Regelung getroffen ist. Für Betriebssportgemeinschaften, Hobbyclubs und andere Gruppen, die nicht dem Stadtsportverband angeschlossen sind, stehen die Sportstätten auf Anfrage bei der Stadt Freudenberg zur Verfügung.

## **II. Benutzung der Sportstätten / Verhaltensregeln**

Um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Sportstätten sicher zu stellen, müssen folgende Hinweise und Verhaltensregeln beachtet werden:

- a) Die Sportstätten sind zweckentsprechend zu benutzen.
- b) Die Anlagen müssen von den Nutzern pfleglich behandelt werden und sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Insbesondere nach Veranstaltungen hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Sportstätte wieder in einem einwandfreien Zustand verlassen wird. Sämtliche Sportgeräte sind an den für sie bestimmten Platz zu stellen.
- c) Nach Eintritt der Dämmerung stehen die Anlagen nicht zur Verfügung. Bei widriger Witterung (Regen, Frost, Eis, Schnee, Hagel) und bei gefährlichen Wetterumständen (Sturm etc.) ist die Benutzung der Sportanlagen untersagt.
- d) Das Befahren der Anlage mit Geräten und Fahrzeugen ist nicht erlaubt, auch dürfen diese dort nicht abgestellt werden.
- e) Es gilt absolutes Rauchverbot.
- f) Offenes Feuer ist ebenso verboten.
- g) Das Essen und Trinken auf der Anlage ist untersagt.
- h) Kein Zutritt mit Hunden.
- i) Auf den Sportstätten dürfen keinerlei Gegenstände, wie z.B. Tore, abgestellt werden.
- j) Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.

- k) Es ist darauf zu achten, dass – bei der Leichtathletikanlage am Schulzentrum – kein Sand auf die Tartanbahn getragen wird. Verunreinigungen sind, in Absprache mit einem Beauftragten der Stadt Freudenberg, unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen.

### III. Sonstige Regelungen

1. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten, wie z.B. das Aufbringen von Markierungen oder Anbringen von Netzen, dürfen nur von der Stadt Freudenberg oder mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.
2. Bei der Nutzung der Sportstätten hat der Veranstalter die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den aktuellen Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
3. Der Veranstalter hat den Betrieb auf der Sportanlage einzustellen, wenn für die Sicherheit der Sportstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
4. Bei Schulveranstaltungen ist die Schulleitung oder eine von dieser beauftragten Lehrkraft der Veranstaltungsleiter bzw. Aufsicht führende Person.
5. Bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl sind von dem Nutzer Ordner in ausreichender Zahl zu stellen. Für einen ausreichenden Sanitätsdienst ist ebenfalls zu sorgen.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
7. Für die Schlüsselübergabe / Übergabe des Vertragsgegenstandes ist mit der Stadt Freudenberg bzw. dem zuständigen Hausmeister ein Termin zu vereinbaren. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt, was von beiden Seiten zu unterschreiben ist. Die Haftung bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel/s übernimmt der Nutzer. Es wird eine entsprechende Haftpflichtversicherung seitens des Veranstalters erwartet.
8. Die direkten Nachbarn/Anwohner sind vor größeren, lärmintensiven und bis abends andauernden Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr eingehalten wird.
9. Das Hausrecht ist einem Beauftragten der Stadt Freudenberg übertragen. Diesem ist stets Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren und dessen Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten.

### IV. Haftung

1. Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden und Unfälle, die während seiner Nutzungszeit an der Sportstätte entstehen. Er haftet auch für Schäden, die durch Zuschauer verursacht werden. Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr!
2. Alle Schäden sind vom Nutzer unverzüglich an das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Freudenberg zu melden. Unterbleibt die Meldung, so haftet er auch für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden.
3. Die Haftung der Stadt Freudenberg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Sportstätten bleibt unberührt.

**V. Einhaltung der Benutzungsordnung**

1. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Benutzungsordnung obliegt der Bürgermeisterin bzw. deren Beauftragte.
2. Die Einhaltung und Umsetzung aller Regelungen, die sich aus der Nutzung der Sportstätten ergeben, sind von den Nutzern schriftlich zu bestätigen.

**VI. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Freudenberg in der Fassung vom 10.02.2010 außer Kraft.

Freudenberg, den 06.07.2017

Die Bürgermeisterin  
Nicole Reschke